

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/124/2009**

Datum: 17.02.2009

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

65 - Bauamt

**Betrifft: Verfahren zur Realisierung von Straßenbaumaßnahmen
in Eberswalde**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	10.03.2009	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	26.03.2009	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das in der Anlage dargestellte Verfahren zur Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen in Eberswalde.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Verfahren Straßenbaumaßnahmen

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
I Ausgaben/ Einnahmen	HHjahr:		
	HHjahr		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
Gesamtkosten:			
Folgekosten pro Jahr:			
II Finanzierungsquellen:	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b) sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e) :			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung AL Kämmerei:		
Erläuterung:			

Sachverhaltsdarstellung:

Im Jahr 2008 gab es in der Stadt Eberswalde einen vielfältigen Diskussionsprozess zur Vorbereitung und Planung von Straßenbauvorhaben.

Mittelpunkt der Diskussion war die Frage der Bürgerbeteiligung.

Die rechtzeitige Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Betroffenen und Anliegern ist erforderlich, um Akzeptanz für die Vorbereitung und Durchführung einer Maßnahme zu erhöhen.

Wünsche und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger sollen gehört, geprüft und bei Realisierbarkeit in die weitere Planung aufgenommen werden.

Die städtebauliche, technische, verkehrssicherheitstechnische und finanzielle Umsetzbarkeit ist Maßstab der Bewertung der Vorschläge.

Vorrangig ist jedoch immer das Gemeinwohl zu beachten.

Die Gemeinde als Straßenbaulastträger ist verkehrssicherungspflichtig und zuständig für die letztendliche Entscheidung der Durchführung und Art und Weise der Herstellung von Straßenbaumaßnahmen.